

Satzung

des Tierschutzvereins Darmstadt und Umgebung e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 890 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme,
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlung gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,
- Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse,
- sofern möglich durch Errichtung und Unterhaltung eines Tierheims,
- sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale können jedoch vom Vorstand beschlossen und an Mitglieder ausbezahlt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Zur Ausdehnung der Tierschutzarbeit und zur Förderung des Tierschutzgedankens können Zweig- und Jugendgruppen gebildet werden. Die Betreuung dieser Gruppen kann von den Mitgliedern übernommen werden, die der Vorstand auf jederzeitigen Widerruf dazu bestimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit der Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 – Beiträge

Jede natürliche Person die Vereinsmitglied ist hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.12. des Geschäftsjahres zu entrichten. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden oder durch Arbeitseinsatz abgearbeitet werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags und Diskussionsrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Mitglied muss seine Teilnahmeberechtigung durch Vorlage der Mitgliedskarte oder des Personalausweises nachweisen. Jedes Mitglied welches das 18 Lebensjahr vollendet hat, hat Stimmrecht an Mitgliederversammlungen und eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- dem Rechner/in
- dem Schriftführer/in

Er kann durch bis zu drei Beisitzern erweitert werden (erweiterter Vorstand).

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und Stimmgewicht.

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, übernimmt ein Mitglied des Vorstandes dessen Aufgabe.

Die Ernennung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes.

Der verbleibende Vorstand ist beschlussfähig solange er aus mindestens vier ordentlich durch die Mitgliederversammlung gewählten Personen besteht. Sollte eine kommissarische Ernennung nicht möglich sein oder wird die vorgeschriebene Anzahl von vier Vorstandsmitgliedern unterschritten, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen.

§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung und Abfassung des Jahresberichts,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres im Falle der Vereinsauflösung,
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der erste und der zweite Vorsitzende sind gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, per Fax, e-mail oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder per Fax oder E-mail zustimmen.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch mind. 1 x monatlich.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

In den Vorstand können nur solche Personen berufen werden, die Mitglied des Vereins, volljährig und geschäftsfähig sind.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, mindestens einmal jährlich statt.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern,
- Festsetzung der Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Wahl der Beisitzer. Die oben genannte Regelung, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen hat ist gewählt, gilt nicht für die Wahl der Beisitzer. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind, ein Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Beisitzer in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen, (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen es verlangt.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 11 – Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder haben. Die Entscheidung über verspätet eingegangene Anträge muss von mindestens zwei Drittel der Mitglieder unterstützt werden.

Die Abstimmung über die Aufnahme der Anträge erfolgt nur im offenen Verfahren durch Handzeichen mit der Wahlkarte oder auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 12 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden veröffentlicht.

§ 13 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 – Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern oder deren Vertreter zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Rechnungsprüfer sollen nicht länger wie 2 Wahlperioden in Folge tätig sein. Bei umfangreichem Geldverkehr kann vom Vorstand ein/e vereidigte/r Buchprüfer/in bestellt werden.

Er/Sie kann die Rechnungsprüfer ersetzen.

§ 15 – Kooptationen

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 16 – Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Tierheimleiter im Sinne der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes beschäftigen. Der Tierheimleiter ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich.

§ 17 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und im Landestierschutzverband Hessen. Über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der

zweite Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen an den Landestierschutzverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 – Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 20 – Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendige redaktionelle Änderungen durchzuführen. Über diese Änderungen ist in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Diese entscheidet über die Gültigkeit.

1. Vorsitzende
Ulrike Weber

2. Vorsitzende
Rebecca Aghajanian

Diese Satzung tritt am 24.11.2024 in Kraft